Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche
Bekanntmachung

Sankt Augustin, 10.07.2026

Laufende Nummer: 06/2026

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) am Standort Sank Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18. Juni 2026

Herausgegeben von der
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20
53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601
Fax +49 2241 865-8601

Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Fachbereichsordnung

des Fachbereichs

Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 18. Juni 2026

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Kraft getreten am 8. November 2024 (Nummer 1 bis 3 und 5) und am 7. Mai 2025 (Nummer 4 und 6); Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation (IWK) am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

Präambel 3
Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen 3
§ 1 Aufgaben und Organe des Fachbereichs 3
§ 2 Dekanin oder Dekan 3
§ 3 Fachbereichsrat 4
§ 4 Studienbeirat 4
§ 5 Ausschüsse und Kommissionen 5
§ 6 Evaluationsbeauftragte/r sowie weitere Beauftragte 5
§ 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs 5
§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten 5
§ 9 Berufungskommissionen 6
§ 10 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss 6
Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates 6
§ 11 Einberufung des Fachbereichsrates 6
§ 12 Hochschulöffentlichkeit/Öffentlichkeit 7
§ 13 Sitzungsformate 7
§ 14 Sitzungsablauf 8
§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 8
§ 16 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren 9
§ 17 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung 10
§ 18 Anträge 10
§ 19 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen 11
§ 20 Wahlen und Abstimmungen 11
§ 21 Protokoll 12
§ 22 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten 13

Präambel

Der Fachbereich für Ingenieurwissenschaften und Kommunikation versteht sich räumlich und intellektuell als Ort des gemeinsamen Lehrens, Lernens, Forschens und Gestaltens. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von einem respektvollen Miteinander, Offenheit im Denken und fachlicher Exzellenz. Wir bemühen uns aktiv um die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

In einem Umfeld stetig wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen verpflichtet sich unser Fachbereich dazu, Schwierigkeiten gemeinsam zu bewältigen, Verantwortung füreinander zu übernehmen und Lösungen gemeinsam im Dialog zu entwickeln. Gegenseitiger Respekt, Integrität und Vertrauen bilden das Fundament unseres Handelns – in Lehre, Forschung, Transfer und der akademischen Selbstverwaltung.

Diese Fachbereichsordnung dient als gemeinsame Basis für unser tägliches Miteinander, in dem wir unsere Werte leben und unsere Regeln festhalten.

Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben und Organe des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 26 Abs. 2 HG NRW.

(2) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 2 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW wahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(4) Für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor mit deren/dessen Einverständnis mit der Vertretung beauftragen.

(5) Die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans richten sich nach § 27 Abs. 4 und 5 HG NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung soweit es die Wahl der Dekanin oder des Dekans betrifft.
Gemäß § 27 Abs. 5 HG NRW wird die Dekanin oder der Dekan mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsident bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Abwahl und Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans beträgt 4 Jahre und beginnt zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 3 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt gemäß § 28 Abs. 1 HG NRW die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- 6 Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
- 2 Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und,
- 1 Vertreter/in der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung und
- 2 Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden.

(3) Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt die Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(5) Die Amtszeit der studentischen Fachbereichsratsmitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 4 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus drei Vertreter/innen der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 HG NRW, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus drei Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Der Studienbeirat wählt aus der Gruppe der Vertreter/innen der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 HG NRW mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen eine/n Vorsitzende/n. Mit der gleichen Mehrheit wählt der Studienbeirat ein Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Vertreter/innen der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 HG NRW und der Studierenden jeweils mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereichs gewählt.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

(5) Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 HG NRW kann der Fachbereichsrat beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, Untergremien (Ausschüsse) mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach § 12 Abs. 1 Satz 3 HG NRW nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates und die Dekanin oder der Dekan können jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

§ 6 Evaluationsbeauftragte/r sowie weitere Beauftragte

(1) Die/der Evaluationsbeauftragte wird entsprechend der Evaluationsordnung aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

(2) Sollte der Fachbereichsrat weitere Beauftragte wählen, deren Funktion und Amtszeiten in dieser FBO nicht explizit geregelt sind, so werden diese jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich wählt nach § 24 Abs. 3 HG NRW eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen.

(2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und deren Stellvertretung sind alle weiblichen Mitglieder des Fachbereichs wählbar.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der weiblichen Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Studierendenvertretung gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Juni des jeweiligen Wahljahres.

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Unter der Verantwortung des Fachbereichs (ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen) können gemäß § 29 HG NRW wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

Ihre Einrichtung erfolgt entsprechend den Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und bedarf der Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte.

§ 9 Berufungskommissionen

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Berufungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Prüfungsordnungen und Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsordnungen werden gemäß § 64 HG NRW nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(2) Für die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der am Fachbereich angebotenen Studiengänge.

Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 11 Einberufung des Fachbereichsrates

(1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt, nach Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die/der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.

(3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung an dafür vorgesehenen Orten bekannt gegeben.

(4) Die vor der Einladung in Textform eingegangenen begründeten Anträge und Anfragen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.

(5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten ohne Beschlussfassung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags treffen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

(6) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrats an einem Sitzungstermin verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 12 Hochschulöffentlichkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 HG NRW grundsätzlich hochschulöffentlich.

(2) Die/der Vorsitzende kann entscheiden, dass eine Sitzung allgemein öffentlich geführt wird, wenn für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ein hochschulübergreifendes öffentliches Interesse anzunehmen ist und keine rechtlichen Gründe im Sinne des Abs. 3 entgegenstehen. Die/der Vorsitzende informiert hierüber in der Regel bei der Einladung zur Sitzung, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung.

(3) Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.

(4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG NRW).

(5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Fachbereichsrat jederzeit die Hochschulöffentlichkeit und/oder die allgemeine Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen, wenn ein berechtigtes Interesse der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder Einzelner dies erfordert. Der Antrag ist zu begründen. Über einen Antrag die allgemeine und/oder die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen oder die allgemeine Öffentlichkeit zuzulassen wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt und abgestimmt.

(6) Soweit Sitzungen im Sinne des Abs. 1 hochschulöffentlich oder im Sinne des Abs. 2 öffentlich sind, haben die zuhörenden Personen keine beratende Stimme. Der Vorsitz kann zuhörenden Personen das Wort erteilen.

(7) Bei Störungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Sitzung behindern, ist der Vorsitz gehalten, die Hochschulöffentlichkeit und/ oder Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13 Sitzungsformate

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates finden grundsätzlich in Präsenz mit Streaming (sofern technisch möglich) statt. Die per Streaming zugeschalteten Ratsmitglieder sind dabei Zuhörer/innen ohne Stimmrecht.

Weitere mögliche Sitzungsformen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation sind a) Hybrid-Sitzungen und b) rein elektronische Sitzungen. Bei hybriden und rein elektronischen Sitzungen gelten die elektronisch zugeschalteten Ratsmitglieder als anwesend und haben Stimmrecht.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Vorsitz, ob Sitzungen statt in Präsenz als Hybrid-Sitzung oder in rein elektronischer Kommunikation stattfinden und teilt dies unter Angabe einer Begründung bei der Einladung zur Sitzung ausdrücklich mit.

(3) Sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats ab Erhalt der Einladung zum nächsten Sitzungstermin bis spätestens 4 Werktage vor dem Sitzungstermin einen Antrag auf Sitzung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation stellen, entscheidet der Vorsitz, ob die Sitzung als hybride Sitzung oder in rein elektronischer Kommunikation stattfindet. Der Vorsitz informiert sodann die Mitglieder entsprechend.

(4) Sitzungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation finden über ein Videokonferenztool statt, welches die Möglichkeit bietet, die Hochschulöffentlichkeit und gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu der Sitzung zuzulassen. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, falls eine rechtssichere technische Möglichkeit zur geheimen Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sichergestellt ist.

(5) Mitglieder des Fachbereichsrats gelten bei unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzungen nach Absatz 1a) und 1b) als anwesend, wenn sie sich im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit eindeutig und rechtssicher identifizieren können. Die Feststellung der Anwesenheit der im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden Mitglieder des Fachbereichsrats ist im Protokoll festzuhalten. Die Stimmabgabe eines in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedes muss eindeutig und rechtssicher sein.

§ 14 Sitzungsablauf

(1) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Beschlussfähigkeit nach § 15 vorliegt. Im Verlauf der Sitzung ist auf Antrag sofort die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Die/der Vorsitzende legt die Protokollführung fest und lässt das Protokoll der letzten Sitzung genehmigen.

(4) Die/der Vorsitzende lässt über Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung – auch zur Reihenfolge – und zusätzlich eingebrachte Tagesordnungspunkte abstimmen.

(5) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§18 Abs. 4) werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Redner/innen, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, können ihren Antrag begründen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist eine Gegenäußerung zugelassen.

(6) Die/der Vorsitzende kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie oder er kann Wortmeldungen als direkte Erwiderung oder Zusatzfrage außerhalb der Rednerliste zulassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest. Dies gilt auch dann, wenn die Sitzung als Hybrid-Sitzung oder als rein elektronische Sitzung stattfindet (vgl. § 13).

(2) Ist Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit

Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist dann auf jeden Fall erreicht. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrenden haben die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich in den regulären Sitzungen des Fachbereichsrates gefasst.

§ 16 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse können – abweichend von § 15 Abs. 4 – ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, falls ein sachlicher Grund vorliegt. Das gilt insbesondere bei dringlichen, aber unkritischen Angelegenheiten. Dabei sind der Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit und eine transparente Selbstverwaltung zu beachten. Ein Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn bis zum gesetzten Termin mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates widersprechen.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens ist durch den Vorsitz zu treffen. Sie kann aufgrund eines begründeten Antrags eines stimmberechtigten Mitglieds des Fachbereichsrats erfolgen. Der Vorsitz stellt den Mitgliedern des Fachbereichsrates die Beschlussvorlage, über die im Umlaufverfahren entschieden werden soll, in Textform – in der Regel per E-Mail – zusammen mit der Begründung dafür, warum die Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden soll, zu. Die Beschlussvorlage, über die im Umlaufverfahren entschieden werden soll, ist so abzufassen, dass mit „Dafür", „Dagegen" oder „Enthaltung" darüber abgestimmt werden kann. Zugleich setzt der Vorsitz eine Frist für die Abgabe der Stimme. Die Frist beträgt in der Regel 5 Werktage. Sie kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verlängert oder verkürzt werden.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt sein Votum ab, indem es in Textform hinsichtlich der Beschlussvorlage, über die im Umlaufverfahren entschieden werden soll, mit „Dafür", „Dagegen" oder „Enthaltung" stimmt.

(4) Beschlussfassungen können auch in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei elektronischer Stimmabgabe ist eine rechtssichere technische Möglichkeit zur geheimen Stimmabgabe in verschlüsselter elektronischer Form sicherzustellen.

(5) Geben in einem Verfahren zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme ab, so gilt dies als Ablehnung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

(6) Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf der für die Abstimmung durch den Vorsitz gesetzten Frist abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist bereits damit die Abstimmung beendet. Der Beschluss sowie der Umstand, dass er im Umlaufverfahren gefasst wurde, ist in das Protokoll der nächsten Fachbereichsratssitzung aufzunehmen.

§ 17 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie

- selbst Beteiligte,
- Angehörige eines Beteiligten,
- Vertreter eines Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit oder
- Angehörige einer Person sind, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei einer/einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei einer/einem Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten*,
- Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten* der Geschwister, Geschwister der Ehegatten*,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(* gleichgestellte Personen nach § 11 Abs. 1 LPartG sind eingeschlossen)

(3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Ausschluss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen der Fachbereichsrat.

(5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.

§ 18 Anträge

(1) Anträge, außer Geschäftsordnungsanträge, sind in Textform zu stellen. Sie tragen die Eingangsformel: „Der Fachbereichsrat möge beschließen...“. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates. Beratende Teilnehmer sowie Personen, die als sachkundige Vertreter/innen oder als Sachverständige oder als Betroffene durch Einladung oder Beschluss zugezogen worden sind, haben Rederecht. Die/der Antragsteller kann ihr/sein Rederecht jederzeit ganz oder in Teilen delegieren.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Einrichtung nach § 29 HG NRW unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, ist mindestens eine Professorin oder ein Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen.

(3) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, entscheidet die/der Vorsitzende, über welchen Antrag zuerst abgestimmt wird. Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung brauchen nicht schriftlich gestellt zu werden. Abänderungen sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich festzulegen und vor der Abstimmung zu verlesen.

(4) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2) Überweisung an einen Ausschuss,
3) Schluss der Rednerliste,
4) Schluss der Debatte,
5) Vertagung eines Antrags, eines Tagesordnungspunktes oder einer Sitzung des Fachbereichsrates,
6) Nichtbefassung,
7) Festlegung der Redezeit.

§ 19 Zuständigkeit und Verweisung von Anträgen

(1) Bei jedem Antrag ist von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden die Zuständigkeit des Fachbereichsrates zu prüfen. Kommen die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende zum Ergebnis, dass der Fachbereichsrat für eine Entscheidung nicht zuständig ist, so tragen sie dies dem Fachbereichsrat vor.

(2) Entscheidet der Fachbereichsrat in einer Sache, so erklärt er sich damit für zuständig vorbehaltlich der Rechtsaufsicht gemäß § 27 Abs. 1 HG NRW durch die Dekanin oder den Dekan.

(3) Erklärt sich der Fachbereichsrat in einer Sache für nicht zuständig, trifft er keine Sachentscheidung, sondern verweist auf Antrag an ein zuständiges Organ oder Gremium der Hochschule. Die vermutete Zuständigkeit ist im Verweisungsantrag zu begründen.

(4) Anträge können auch zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Fachbereichsrates an Kommissionen oder Ausschüsse des Fachbereichsrates verwiesen werden.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Geheime Abstimmung findet statt in Personalangelegenheiten und auf bloßes Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds des Fachbereichsrates. Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: Stimmen „Dafür“, Stimmen „Dagegen“, Stimmen „Enthaltungen“.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen und nennt das Ergebnis. Wurde geheim abgestimmt oder gewählt, soll die Stimmenauszählung durch ein zweites Mitglied des Fachbereichsrates bestätigt werden.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine nicht abgegebene Stimme eines anwesenden Mitglieds gilt als Enthaltung. Im Umlaufverfahren gelten alle stimmberechtigten Mitglieder als anwesend.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann gemäß § 12 Abs. 3 HG NRW einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Vorbehalt ist sofort vom Protokollführer aufzunehmen. Beschlüssen, die an anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 21 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- die Anträge im Wortlaut oder als schriftliche Anlage zum Protokoll
- Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Werden Personalangelegenheiten behandelt, müssen sie in einem gesonderten Protokoll aufgeführt werden. Diese Anlage zum Protokoll darf nur dem Präsidium, den Mitgliedern des Fachbereichsrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zugänglich gemacht werden.

(3) Das Protokoll wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unterzeichnet. Ihm wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Kopie der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates in der Regel innerhalb eines Monats in Textform zugeleitet sowie am dafür vorgesehenen Ort abgelegt.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

(5) Im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat über Einwendungen gegen das Protokoll auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden.

§ 22 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

(1) Die Fachbereichsordnung wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Fachbereichsordnung vom 27. Januar 2022.

(2) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Kommunikation vom 18. Juni 2026

Sankt Augustin, den 18. Juni 2026

Prof.'in Dr.-Ing. Iris Groß

Dekanin des Fachbereichs

Ingenieurwissenschaften und Kommunikation

Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 06/2026

Sankt Augustin, den 10.07.2026

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.